

HSD NR. 864

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

27.10.2022
Nummer 864

Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Düsseldorf

Vom 27.10.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 21 Abs. 6 S. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat der Hochschulrat der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Düsseldorf vom 29.03.2016 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 447), geändert durch Satzung vom 20.10.2016 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 482), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:
„§ 9 (weggefallen)“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Die Sitzungen des Hochschulrats erfolgen grundsätzlich in Präsenz, sie können in begründeten Ausnahmefällen in hybrider oder ausschließlicher elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende.“
 - b) Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:
„Tritt ein Ausnahmefall im Sinne von Absatz 3 Satz 3 nach fristgerecht erfolgter Einladung zu einer Sitzung in Präsenz ein, teilt die oder der Vorsitzende eine Änderung der Sitzungsform mit.“
 - c) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Tagesordnungspunkten“ die Wörter „persönlich oder mittels elektronischer Kommunikation“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich, durch Stimmrecht oder durch elektronische Kommunikation vertreten ist.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit einfacher Mehrheit der“ die Wörter „in Präsenz oder in elektronischer Kommunikation“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das schriftliche Umlaufverfahren kann auf elektronische oder schriftlich verkörperte Weise (Textform) durchgeführt werden und ist zulässig, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Durchführung ausdrücklich widerspricht.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Präsidiums unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung nicht der Verpflichtung nach Satz 1.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „am Ende jeder“ durch die die Wörter „im Rahmen der Verabschiedung des Protokolls der jeweiligen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Jahr“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das genehmigte Protokoll wird allen Hochschulratsmitgliedern und allen Präsidiumsmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.“

6. § 9 wird aufgehoben.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Düsseldorf vom 22.09.2022.

Düsseldorf, den 27.10.2022

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.